

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Bildungs- und Kulturausschuss
Kreistag

Datum

09.11.2022
07.12.2022

nicht öffentlich
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Änderungssatzung des Landkreises Zwickau zur "Satzung des Landkreises Zwickau für die Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Clara Wieck" und zur "Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Clara Wieck"

Gesetzliche Grundlage:

Sächsische Landkreisordnung
Sächsisches Kommunalabgabengesetz
Hauptsatzung

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Dezernat 2 - Jugend, Soziales und Bildung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt

1. die Dritte Änderungssatzung des Landkreises Zwickau zur „Satzung des Landkreises Zwickau für die Kreismusikschule des Landkreises Zwickau „Clara Wieck“ vom 4. Juni 2009“ und
2. die Dritte Änderungssatzung des Landkreises Zwickau zur „Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule des Landkreises Zwickau „Clara Wieck“ vom 4. Juni 2009“ auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenkalkulation.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Dr. Vogel, Steffen
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Die Kreismusikschule „Clara Wieck“ (KMS) ist eine Einrichtung des Landkreises Zwickau. Der Status und die Benutzung der KMS sind in der

- Satzung des Landkreises Zwickau für die Kreismusikschule des Landkreises Zwickau „Clara Wieck“ vom 4. Juni 2009

sowie der

- Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule des Landkreises Zwickau „Clara Wieck“ vom 4. Juni 2009 (KMSGebS)

geregelt.

Beide Satzungen sind auf Grundlage von Beschlüssen des Kreistages am 23. Juni 2011 und 16. Juni 2016 geändert worden.

Die erste Änderung der Satzungen umfasste die Ergänzung des Namens der Kreismusikschule um die Bezeichnung „Clara Wieck“.

Mit der zweiten Änderung der Satzungen wurden inhaltliche Anpassungen u. a. bei Unterrichtsformen, Gebührenmaßstab und Ermäßigungstatbeständen sowie im Gebührenverzeichnis vorgenommen.

Der aktuell gültigen Gebührensatzung liegen als Kalkulationszeitraum die Jahre 2015 – 2019 zugrunde. Der Kalkulationszeitraum von fünf Jahren (SächsKAG) ist bereits überschritten. Eine Überarbeitung der Kalkulation wurde verwaltungsseitig zur Klärung der Umsetzung steuerrechtlicher Erfordernisse, die sich aus § 2b UStG ergeben, zurückgestellt. Darüber hinaus haben die pandemiebedingten Aufgaben und Auswirkungen zu Verzögerungen geführt.

Änderung Gebührensatzung Kreismusikschule

Der Kalkulationszeitraum umfasst insgesamt fünf Jahre (2023 bis 2027).

Für die Benutzerentwicklung wurden die Daten aus den Schuljahren 2018/2019 bis 2020/2021 herangezogen.

Für die Kostenentwicklung wurden die Daten aus der Haushaltsplanung 2023/2024 sowie der dazu erstellten Finanzplanung herangezogen. Diese Daten enthalten noch keine Prognosen zur Entwicklung von Energiekosten.

Der Kostendeckungsgrad ist mit 50 % kalkuliert. Dies entspricht im Durchschnitt dem in den Jahren 2015 – 2020 erreichten Kostendeckungsgrad der Kreismusikschule. Dies bedeutet, dass der Kostenanteil des Landkreises Zwickau 50 % beträgt, 20 % der Kosten werden durch Drittmittel (Kulturraum, Freistaat) gedeckt und 30 % der Kosten werden durch Gebühren zur Benutzung der Kreismusikschule gedeckt.

Folgende **Änderungen** der Gebührensatzung werden vorgeschlagen:

In § 3 wird unter Buchstabe d) der Unterricht im Instrumentenkarussell aufgenommen. Dabei handelt es sich um eine 2-monatige Unterrichtsform zur Orientierung und Erprobung verschiedener Instrumente. In der Musikschulpraxis wird dies bereits nachgefragt und im Rahmen der bisherigen Möglichkeiten angeboten. Mit der Aufnahme in die Gebührensatzung soll diese Unterrichtsform nunmehr den notwendigen rechtlichen Rahmen erhalten.

In § 4 wird/werden

- in Absatz 1 die notwendige Ergänzung zum Unterricht im Instrumentenkarussell vorgenommen.
- in Absatz 2 konkretisierende Regelungen zur Einstufung in den Tarif A bei Erreichen der Altersgrenze von 18 Jahren aufgenommen.
- in Absatz 6 die Regelung zur Umsatzsteuer aufgenommen.

In § 6 sind Folgeänderungen zum Instrumentenkarussell aufgenommen.

In § 7 ist ein weiterer Ermäßigungstatbestand für Schüler im Tarif A aufgenommen. Dieser soll für Schüler bei Abschluss der Mittelstufe I mit sehr gutem und gutem Ergebnis gelten und verfolgt das Ziel Anreize zum Erreichen einer guten Qualität zu setzen.

Das Gebührenverzeichnis ist in seiner Struktur unverändert, das Instrumentenkarussell ist aufgenommen sowie die Gebührenhöhen entsprechend der Kalkulation angepasst.

Im Tarif A steigt in den Grund- und Kursfächern sowie im Ergänzungsfach die Jahresgebühr um jeweils 12 €, mithin monatlich um 1 €. In den Hauptfächern sind insbesondere im Einzelunterricht höhere Steigerungen bei den Jahresgebühren zu verzeichnen.

Im Tarif B steigt die Jahresgebühr in den Kursfächern und im Ergänzungsfach um 48 €, mithin um 4 € pro Monat. In den Hauptfächern sind höhere Steigerungen bei den Jahresgebühren zu verzeichnen.

Änderung Satzung Kreismusikschule

In § 3 wird ergänzend die Verfolgung von Zielen der Inklusion aufgenommen. Dies dient ausschließlich der Klarstellung.

In den §§ 4, 5, 6 und 7 wird das Instrumentenkarussell als Unterrichtsform aufgenommen.